

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bellwald Sportbahnen AG

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Bellwald Sportbahnen AG. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

2. Fahrkarten, Ski- und Bikepässe

2.1. Gültigkeit

Sämtliche Fahrkarten und Skipässe sind, mit Ausnahme der Einzelfahrten und Punktekarten, persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Die Punktekarte ist 2 Jahre ab dem Kaufdatum gültig. Der Partner-Skipass für Paare ist zwischen den beiden eingetragenen Partnern übertragbar. Er kann jedoch jeweils nur von einer der beiden Personen benutzt werden. Kinder unter sechs Jahren fahren auf allen Anlagen der Bellwald Sportbahnen AG gratis; die benötigte Chipkarte ist gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises erhältlich. Die Gästekarte ermöglicht im Winter keine Vergünstigungen bei der Bellwald Sportbahnen AG. Im Sommer werden Vergünstigungen auf Einzelfahrten für Fussgänger gewährt.

2.2. Verlängerung

Ski- und Bikepässe können nach Ablauf der Gültigkeit nicht verlängert werden.

2.3. Ski-/Bikepass vergessen

Falls ein Inhaber seinen Ski-/Bikepass vergessen hat, kauft er eine neue Fahrkarte. Nach Vorweisung und erfolgter Fahrtenkontrolle des vergessenen Ski-/Bikepasses wird die zusätzlich gekaufte Fahrkarte an der Kasse abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- rückvergütet.

2.4. Verlust oder Diebstahl

Verlorene 4h, 1- und 2-Tageskarten und Punktekarten werden nicht rückerstattet oder ersetzt. Bei Verlust oder Diebstahl aller übrigen Abonnemente wird gegen Vorweisen der Kaufquittung mit Sperrnummer einmal Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- in Rechnung gestellt.

2.5. Missbrauch/Fälschung

Mit unserem Kartensystem werden Key-Cards automatisch kontrolliert. Das System erlaubt eine eindeutige Personenidentifikation (Fotovergleich bei den Sensoren) an den Kontrollstellen. Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Fahrkarten und Ski-/Bikepässe werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Fahrkarten und Skipässe können unter Anwendung derselben Bestimmung eingezogen werden. Der Verwender hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 sowie den Tageskartenansatz zu bezahlen. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2.6. Umtausch/ Rückerstattung

Fahrkarten und Ski-/Bikepässe können nachträglich nicht in andere Fahrkarten oder Ski-/Bikepässe umgetauscht werden. Infolge Unfalls können nicht benützte Tage gegen Vorweisung eines ärztlichen Attests zurückerstattet werden. Saisonabonnemente werden wie in Art. 2.7 genannt rückvergütet. Rückerstattung bei Krankheit können ab 2 Wochen Krankheitsdauer beantragt werden. Aus dem Arzt-Attest muss hervorgehen, während welcher Zeit, die verletzte oder erkrankte Person die gekaufte Leistung nicht mehr nutzen kann. Es werden nur Arzt-Atteste eines Arztes aus der Region akzeptiert. Für den Snowpass Wallis oder den Oberwalliser Skipass besteht kein Rückerstattungsanspruch (Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses).

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen aus Sicherheitsgründen und infolge höherer Gewalt wie schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen (z.B. Wind, Regen, Nebel), Lawinengefahr oder behördliche Anordnungen;
- Betriebseinschränkungen und teilweise Einstellung von Transportanlage aufgrund saisonbedingtem, reduzierten Bahnbetrieb;
- Überlastung der Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen

Die Bellwald Sportbahnen AG empfehlen, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. über eine Annullationskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreise-Kosten-Versicherung usw.

2.7 Spezialregelung für Saisonabonnemente in Folge Unfalls oder behördlicher Schliessungen

Gemäss Punkt 2.6 hat der Kunde kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen in Folge schlechten Wetters oder höherer Gewalt. Einzig beim Saisonabonnement kann in Folge von Krankheit oder Unfall ein ärztlichen Zeugnis eingereicht werden, um eine Gutschrift laut der nachfolgenden Tabelle zu beantragen. Das Guthaben wird auf das persönliche Onlinekonto (Webshop Bellwald Sportbahnen) oder als Gutschein gutgeschrieben. Das Onlineguthaben oder der Gutschein können ausschliesslich für Produkte der Bellwald Sportbahnen AG genutzt werden. Keine Barauszahlung möglich.

Zeitpunkt des Unfalls / der behördlichen Schliessung (Winter- / Sommersaison)	Gutschrift für Saison-Abonnemente
Vor Eröffnung der jeweiligen Saison	Kaufpreis zu 100% als Onlinegutschrift/Gutschein
Bis 31.12 / 31.06	Kaufpreis zu 75% als Onlinegutschrift/Gutschein
Bis 15.01. / 15.07	Kaufpreis zu 50% als Onlinegutschrift/Gutschein
Bis 14.02. / 14.08	Kaufpreis zu 25% als Onlinegutschrift/Gutschein
Nach dem 14.02. / 14.08.	Keine Gutschrift

2.8 Spezialregelung für Mehrtagespässe in Folge behördlicher Schliessungen

Gemäss Punkt 2.6 hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen in Folge schlechten Wetters oder höherer Gewalt. Ausnahme bilden die Mehrtagespässe, für welche eine Gutschrift in der Höhe der ausgefallenen Tage anteilmässig in Folge behördlicher Schliessung beantragt werden kann. Bedingungen für eine Gutschrift bei Mehrtagespässen: Das Guthaben wird auf das persönliche Onlinekonto (Webshop Bellwald Sportbahnen) oder als Gutschein gutgeschrieben. Das Onlineguthaben oder der Gutschein können ausschliesslich für Produkte der Bellwald Sportbahnen AG genutzt werden. Es ist keine Barauszahlung möglich.

2.9 Preis- und Leistungsänderungen

Die Bellwald Sportbahnen AG behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise kurzfristig zu ändern sowie bei schwacher Frequenz oder schlechter Witterung einzelne Anlagen zu schliessen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Reduktion.

3. Ausschluss vom Transport

3.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen
- Im Falle einer Epidemie/Pandemie (vgl. Covid-19) gelten die Sonderbestimmungen des Bundes/Staats. Generell ist ein Ausschluss vom Personentransport möglich, wenn:
 - o die damit verbundenen Schutzmassnahmen nicht befolgt werden (z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes)
 - o Personen Symptome der epidemiologischen Krankheit aufweisen oder an dieser erkrankt sind.

3.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann die Fahrkarte oder der Ski-/Bikepass entzogen werden. Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- die gesicherten und markierten Abfahrten verlassen hat;
- gesperrte oder geschlossene Abfahrten befahren hat;

- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichtspersonals oder des Rettungsdienstes widersetzt hat.

Die tägliche Überwachung der Pisten im Winter endet mit der letzten Pistenkontrolle, welche gewöhnlich um 16.30 Uhr durchgeführt wird. Die Abfahrten sind ausserhalb der Betriebszeiten geschlossen. Personen unter einer Mindestgrösse von 1,25m dürfen die Sesselbahnen nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen, welche diese Mindestgrösse überschreitet.

4. Datenschutz

Für alle Abos ab 2 Tagen, sowie alle Mehrtageskarten, wird an der Kasse mit Digitalkamera ein Foto erstellt. Am Zutrittsleser werden alle Durchgänge automatisch mit Foto erfasst und können durch die Mitarbeiter der Bellwald Sportbahnen zu Kontrollzwecken abgeglichen werden. Die Bellwald Sportbahnen AG sind berechtigt Personendaten für Werbezwecke, ausschliesslich in eigener Sache, zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Gutscheine

Die E-GUMA®-Gutscheine sind in der Regel 2 Jahre gültig (siehe Datum und Gültigkeitsdauer auf Gutschein). Nach Ablauf dieser Frist ist Bellwald Sportbahnen nicht mehr verpflichtet, diesen anzunehmen. Verlorene Gutscheine werden nicht ersetzt. Auch können Gutscheine nicht gegen Barwertauszahlung getauscht werden. Weitere Information zu den AGB der Gutscheine sind unter <https://shop.e-guma.ch/bellwaldsportbahnen/de/terms> ersichtlich.

6. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Schäden oder Beanstandungen der Fahrkarten- oder Ski-/Bikepassbesitzer sind unverzüglich dem Personal der Bellwald Sportbahnen AG zu melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Fahrkarten- oder Skipassbesitzer allfällige Ansprüche gegenüber den Bellwald Sportbahnen AG verloren.

Soweit zulässig wird die Haftung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

7. Güter- und Gepäcktransport

Bei Beschädigung von Gepäck, Skis, Skischuhen, Snowboards oder Fahrräder, haftet die Bellwald Sportbahnen AG nur, wenn diese Gegenstände vorschriftsgemäss verpackt und geladen wurden. Im Falle von höherer Gewalt ist das Transportunternehmen von der Haftung befreit.

Als höhere Gewalt gelten alle ohne Verschulden der Bellwald Sportbahnen AG oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche die Bellwald Sportbahnen AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte.

8. Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Bellwald Sportbahnen AG und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboden werden, wird dem Kunden der Aufwand des Pisten- und Rettungsdienstes zuzüglich Materialkosten gemäss den Ansätzen der Bellwald Sportbahnen AG in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Air-Zermatt, Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und den Bellwald Sportbahnen AG untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Brig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden per 01.12.2023 in Kraft gesetzt.